



## Bürgerrechtsaufnahme von Schweizerinnen/Schweizern

### 1. Voraussetzungen

Jede/r Schweizer Bürger/in wird in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen, wenn er/sie...

- seit mindestens 2 Jahren in Dübendorf wohnt
- keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweist
- keine Betreibungsregistereinträge in den letzten 5 Jahren aufweist
- die definitiven Steuerrechnungen der letzten 5 Jahre vollumfänglich bezahlt hat
- keine Sozialhilfe während den letzten 3 Jahren bezogen hat (ausser diese ist vollständig zurückbezahlt)

### 2. Erforderliche Dokumente

Dem Gesuch im Original beizulegen sind:

- Formular „Gesuch um Bürgerrechtsaufnahme von Schweizerinnen/Schweizern“
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben

Weitere Dokumente (abhängig vom Zivilstand):

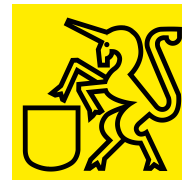
- Ledige: Personenstandsausweis (nicht älter als 6 Monate und vom Zivilstandsamt des bisherigen Bürgerortes zu beziehen)
- Verheiratete: Familienausweis (nicht älter als 6 Monate und vom Zivilstandsamt des bisherigen Bürgerortes zu beziehen)
- Eingetragene Partnerschaften: Partnerschaftsausweis (nicht älter als 6 Monate und vom Zivilstandsamt des bisherigen Bürgerortes zu beziehen)
- Geschiedene/gerichtlich getrennte:
  - Ohne minderjährige Kinder: Personenstandsausweis (nicht älter als 6 Monate und vom Zivilstandsamt des bisherigen Bürgerortes zu beziehen\*)
  - Wenn minderjährige Kinder miteingebürgert werden sollen: Personenstandsausweis (nicht älter als 6 Monate und vom Zivilstandsamt des bisherigen Bürgerortes zu beziehen\*) und Nachweis über die elterliche Sorge (z.B. Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils). Zusätzlich (bei geteiltem Sorgerecht): schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des nicht mitbezogenen Elternteils unten auf der letzten Seite des Gesuchformulars.

\*Bei mehreren Bürgerorten genügt ein Ausweis.

### 3. Gebühren

Gemäss Art. 4.2.2 des Gebührenreglements der Stadt Dübendorf und §20 Abs. 2 ff des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) werden folgende Gebühren erhoben:

– Bewerber/in über 25 Jahre	Fr.	300.00 pro Person
– Bewerber/in zwischen 20 und 25 Jahren	Fr.	150.00 pro Person
– Bewerber/in bis 20 Jahre	Fr.	0.00 pro Person
– miteingebürgerte minderjährige Kinder	Fr.	0.00 pro Person



## 4. Verfahren

Das Verfahren dauert ca. 3 Monate und die Zuständigkeit liegt beim Stadtrat Dübendorf.

## 5. Kinder

Ab 18 Jahren können Kinder nicht mehr mit den Eltern eingebürgert werden, sondern müssen ein eigenes Gesuch stellen.

## 6. Beibehaltung derzeitiges Bürgerort

Möchte der/die Gesuchsteller/in den derzeitigen Bürgerort behalten, gilt zu beachten: Für Bürgerrechte in einem anderen Kanton gilt das sogenannte Heimatrecht. Schliesst dieses Doppelbürgerrechte in oder ausserhalb des Kantons aus, fällt das derzeitige Bürgerrecht bei Aufnahme in das Bürgerrecht Dübendorf dahin.

Möchte der/die Gesuchsteller/in auf den derzeitigen Bürgerort ausdrücklich verzichten, können deswegen allenfalls Kosten und weiterführende administrative Prozesse bei der bisherigen Heimatgemeinde anfallen.

=> Wir empfehlen vorab sich bei der Heimatgemeinde zu erkundigen!

## 7. Einreichung des Gesuches

Stadt Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf.